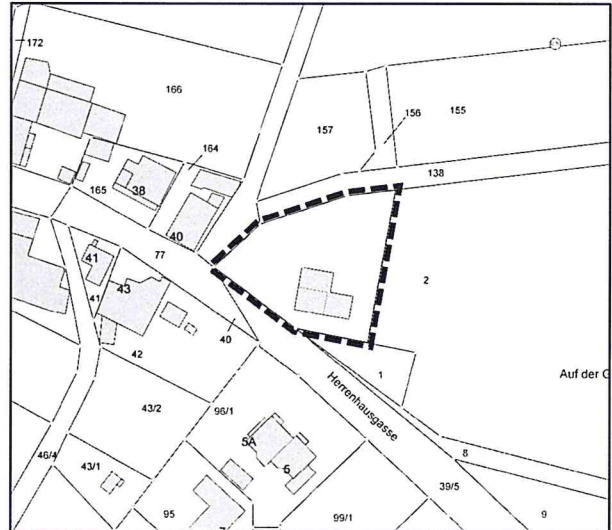
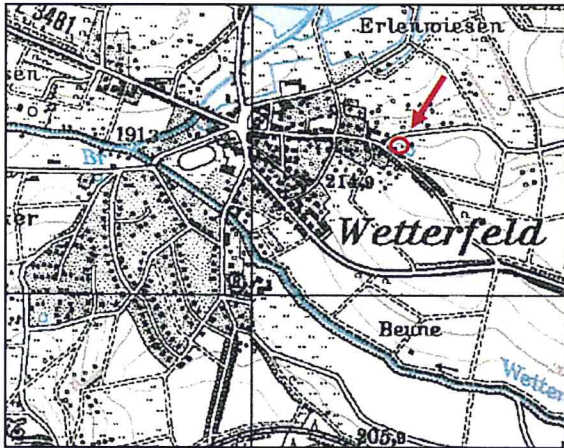


Übersicht:

Lage und Abgrenzung des Plangebietes
(ohne Maßstab)



Anlage:

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stt. Wetterfeld

- *Bebauungsplan „An der Herrenhausgasse“*

hier: Verfahrensdurchführung

nach § 13a i.V.m. § 13(2) Nr. 2 u. 3 BauGB

Stellungnahmen im Rahmen der o.a. Verfahrensschritte

(Anschreiben Behörden 04.03.2013, Offenlage 11.03. – 12.04.2013)

<u>Eing.datum</u>	<u>mit Anregungen und Hinweisen:</u>	<u>Eing.datum</u>
18.03.2013	- Abwasserverband Lauter-Wetter	19.03.2013
28.03.2013	- Lahn-Dill-Kreis, Abt. für den ländlichen Raum	15.04.2013
11.04.2013	- Regierungspräsidium Gießen	
11.04.2013	- OVAG Netz AG, Friedberg	
15.04.2013	- Landkreis Gießen, FD Wasser- u. Bodenschutz	
15.04.2013	- Landkreis Gießen, FD Gefahrenabwehr	

ohne Anregungen und Hinweise:

- hessenARCHÄOLOGIE
- Landkreis Gießen, FD Verkehr

Beschlussempfehlungen
zu eingegangenen Hinweisen und Anregungen
im Rahmen der Verfahrensdurchführung
gemäß § 13a i.V.m. § 13(2) Nr. 2 u. 3 BauGB

ABWASSERVERBAND LAUTER-WETTER

Abwasserverband Lauter-Wetter – Friedrichstraße 11 – 35321 Laubach

Herrn Rück-
Breiter Weg 114
35440 Linden-Leihgestern

Telefon 0 64 05 / 921-450

Telefax 0 64 05 / 921-451

eMail w.huehnergärth@laubach-online.de

Amt Geschäftsstelle

Geschäftsführer: Herr Hühnergärth

Empf. 10.03.2013

Zur Buchhaltung

Ihr Schreiben vom
04.03.2013

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
621.41

Datum
14.03.2013

**Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stadtteil Wetterfeld
Bebauungsplan „An der Herrenhausgasse“
hier: Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 13a i.V.m. § 13 (2) Nr. 3 und § 4 (2) BauGB**

Sehr geehrter Herr Rück,

zu dem o.g. Bebauungsplan in Laubach-Wetterfeld gemäß Ihrem vorgenannten Schreiben nehmen wir aus abwassertechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Das Plangebiet ist in der Schmutzfrachtberechnung des AV Lauter-Wetter vom Oktober 2006 **nicht** eingerechnet (Zufluss zur Fläche FLA, Entwässerung im Mischsystem).
2. Die geplanten Bauflächen entwässern über das Regenüberlauf RLA, das Regenüberlaufbecken BLA zum Regenüberlaufbecken BPA (Kläranlage Ober-Bessingen).
3. Gemäß der geprüften Schmutzfrachtberechnung beträgt die spezifische CSB Entlastungsfracht für den Ist-Zustand 2005 am RLA dann 44 kg CSB/ha, Ared, am BLA dann 208 kg CSB/ha, Ared bzw. 200 kg CSB/ha, Ared am BPA (Gesamtgebiet) und liegt somit deutlich unter dem Grenzwert von 250 kg CSB/ha, Ared. Der Gewässernachweis für die Einleitestelle des RLA vom 20.09.2012 liegt vor. Auch hier ergeben sich keine weitergehenden Anforderungen an die Mischwasser-einleitung.

Verbandsvorsitzender	Geschäftsführer	Bankverbindung			
Frank Ito	Heinz-Walter Hühnergärth	Sparkasse Laubach-Hungen	BLZ	513 522 27	Kto. 489
Bürgermeister	Betriebsleiter: Dieter Jox	Sparkasse Grünberg	BLZ	513 515 26	Kto. 3368
Rabengasse 1	Verbandsrechner:				
35305 Grünberg	Karl-Heinz Weicker				

4. Dem Bebauungsplan wird aus abwassertechnischer Sicht seitens des Abwasserverbandes Lauter-Wetter zugestimmt. Das Plangebiet kann aufgrund der o.g. Einleitewerte und der geringen Flächengröße im Mischsystem bzw. auch Trennsystem entwässern. Das zusätzlich durch die Flächenversiegelung anfallende Regenwasser sollte möglichst vor Ort wieder verwertet bzw. versickert werden.
5. Auf die Inhalte des neuen Wasserhaushaltsgesetz 2010 bzw. das Hess. Wassergesetz (HWG) wird hingewiesen.
6. Die geplante Maßnahme wird zu einer weiteren Flächenversiegelung und somit Abflussverschärfung bei Regenwetter im Kanalnetz bzw. dem nachfolgenden Entwässerungsregime führen. Hier ist seitens des Betreibers (Stadt Laubach) zu überprüfen, ob das vorhandene Kanalnetz bzw. die anschließende Niederschlagswasserreinleitung hierzu geeignet sind und die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden.

Wir verbleiben

mit freundlichen Grüßen
im Auftrag:


(Hühnergärth)
Geschäftsführer

Abwasserverband Lauter-Wetter

Eing.: 18.03.2013

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise und Ausführungen werden unter Verweis auf die wasserrechtlichen Bestimmungen umfassend zur Kenntnis genommen. Eine rechtskonforme abwasserseitige Erschließung ist möglich.



Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden



Fachdienst
Landwirtschaft
Datum: 2013-03-26
Aktenzeichen:
24.1-30.06.2-An der
Herrenhausgasse,
Laubach-Wetterfeld
Ansprechpartner(in):
Herr Lauff
Telefon Durchwahl:
06441 407-1779
Telefax Durchwahl:
06441 407-1076
Gebäude Zimmer-Nr.:
B2 - 6
Telefonzentrale:
06441 407-1764
E-Mail:
Oliver.Lauff@lahn-dill-kreis.de
Internet:
www.lahn-dill-kreis.de

Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stt. Wetterfeld Bebauungsplan „An der Herrenhausgasse“

hier: Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13a i.V.m. § 13(2) Nr. 3 und § 4(2) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Bauleitplanung nach § 13a BauGB. Wir weisen darauf hin, dass festgeschrieben werden sollte, dass für die auf gegebene landwirtschaftliche Nutzung auf der 'Wohnbaufläche' keine weitere Flächeninanspruchnahme im Außenbereich erfolgen darf.

Wir weisen darauf hin, dass die Abgrenzung des Plangebietes auf Seite 6 der Begründung zu groß ist.

Ein Ortstermin fand nicht statt, da wir davon ausgehen, dass die Planung mit dem Bauherren im Detail abgestimmt wurde.

Mit freundlichen Grüßen
i. A.

Oliver Lauff

Hausanschrift:
Georg-Friedrich-Händel-Str. 5
Gewerbepark Spilburg
35578 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. - Mi.
07:30 - 12:30 Uhr
Do.
07:30 - 12:30 Uhr
13:30 - 18:00 Uhr
Fr.
07:30 - 12:30 Uhr
sowie nach Vereinbarung
Bankverbindungen:
Sparkasse Wetzlar
Kto. 59
BLZ 515 500 35
Sparkasse Dillenburg
Kto. 83
BLZ 516 500 45
Postbank Frankfurt
Kto. 3 051-601
BLZ 500 100 60

Lahn-Dill-Kreis, Der Kreisausschuss
- Abt. für den ländlichen Raum
Eing.: 23.03.2013

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Der Anregung zur Festsetzung „keine weitere Flächeninanspruchnahme im Außenbereich“ kann nicht entsprochen werden; aufgrund des abschließenden Festsetzungskatalog des § 9 BauGB fehlt hierfür eine entsprechende Rechtsgrundlage.
Die Darstellung des Geltungsbereiches in der Begründung wird korrigiert.

Planungsgruppe
Prof. Dr. V. Seifert
Breiter Weg 114
35440 Linden

Geschäftszeichen: III 31 - 61d 04/01 - Wetterfeld - 8 -
Bearbeiter/-in: Frau Wagner
Telefon: 0641 303-2353
Telefax: 0641 303-2359
E-Mail: karin.wagner@rpgl.hessen.de
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 10. April 2013
Datum:

Bauleitplanung der Stadt Laubach;
hier: Bebauungsplan „An der Herrenhausgasse“ im Stadtteil Wetterfeld

Stellungnahme im Verfahren nach § 13a i.V.m. § 4 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 04.03.2013, hier eingegangen am 05.03.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,
aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange nehme ich zur o.g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde
(Bearbeiterin: Frau Leonard, Dez. 31, Tel.: 0641/303-2417)

Maßgeblich für die raumordnerische Beurteilung sind die Festlegungen des Regionalplans Mittelhessen 2010 (RPM 2010).

Nach dem RPM 2010 liegt das Plangebiet innerhalb eines „Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft“ am Rande der Ortslage. Hier kann die Siedlungstätigkeit aus dem „Eigenbedarf“ des Ortsteiles realisiert werden (vgl. 6.3-3 [Z] RPM 2010). Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasserschutz, Wasserversorgung
(Bearbeiterin: Frau Theiß, Dez. 41.1, Tel.: 0641/303-4151)

Das Plangebiet liegt in der Zone IIIB des Trinkwasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen Hungen-Inheiden der Oberhessischen Versorgungs- betriebe AG (OVAG). Die entsprechenden Verbote der Schutzgebietsverordnung des Regierungspräsidiums Gießen vom 27.06.1995 (St.Anz. 46/95, S. 3594) sind zu beachten.

Hausanschrift: 35390 Gießen · Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7
Postanschrift: Postfach 10 08 51
Telefonnummern: 0641 303-0
Zentrale Telefax: 0641 303-2197
Internet: http://www.rp-giessen.de
Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:30 - 12:00 Uhr
Freitag 13:30 - 15:30 Uhr
oder nach Vereinbarung
Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 - 7

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz
(Bearbeiter: Herr Koch, Dez. 41.2, Tel.: 0641/303-4173)

Überschwemmungsgebiete, die eine Genehmigung nach § 78 Abs. 2 Wasser- haushaltsgesetz (WHG) durch meine Behörde erfordern, werden nicht berührt.

Sonstige Gewässer bezogene Belange (z.B. Ausgleichsmaßnahmen im und am Gewässer, Kreuzungsbauwerke, etc.) werden von der zuständigen Unteren Was- serbehörde bewertet.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte
(Bearbeiter: Herr Wiedl, Dez. 41.3, Tel.: 0641/303-4228)

Zur Bauleitplanung werden keine Anregungen vorgetragen.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschaden- fälle, Altlasten, Bodenschutz
(Bearbeiterin: Frau Schaffert, Dez. 41.4, Tel.: 0641/303-4262)

Im Altflächen-Informationen-System (ALTIS) des Landes Hessen beim Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) sind alle seitens der Kommunen ge- meldeten Altflächen (Altablagerungen und Altstandorte) sowie sonstige Flächen mit schädlichen Bodenveränderungen erfasst.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

Da die Erfassung der Grundstücke mit stillgelegten gewerblichen und militärischen Anlagen – soweit auf ihnen mit umweltrelevanten Stoffen umgegangen wurde (Alt- standorte) – in Hessen zum Teil noch nicht flächendeckend erfolgt ist, sind die Daten im ALTIS nicht vollständig. Deshalb empfehle ich, weitere Informationen (z.B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewereregister) bei der Stadt Laubach und bei der Wasser- und Bodenbehörde des Landkreises Gießen einzu- holen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen
(Bearbeiter: Herr Schneider, Dez. 42.2, Tel.: 0641/303-4366)

Nach meiner Aktenlage sind keine Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG- betroffen.

Abfallwirtschaftliche Belange werden durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht berührt. Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

Immissionsschutz
(Bearbeiter: Herr Meuser, Dez. 43.2, Tel.: 0641/303-4421)

Zur Bauleitplanung werden keine immissionsschutzrechtlichen Anregungen und Hinweise vorgetragen.

Bergaufsicht
(Bearbeiter: Herr Hein, Dez. 44, Tel.: 0641/303-4519)

Bei der geplanten Bauaktivität ist auf Spuren ehemaligen Bergbaus zu achten; ggf. sind entsprechende bauliche Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem der Fund in drei 10 m bis 16 m tiefen Schächten nachgewiesen und Aufschlussarbeiten durchgeführt wurden. Die örtliche Lage der Fundstelle und der bergbaulichen Arbeiten ist hier nicht bekannt.

Die Fachdezernate Dez. 51.1 – Landwirtschaft – , Dez. 53.1 – Obere Naturschutzbehörde – und Dez. 53.1 – Obere Forstbehörde – wurden von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Wagner

Regierungspräsidium Gießen
Eing.: 11.04.2013

Beschlussempfehlung:

zu 1: - wird zur Kenntnis genommen

zu 2: Der Hinweis auf die Lage im Trinkwasserschutzgebiet wird zur Kenntnis genommen und als solcher im Bebauungsplan ergänzt.

zu 3: - wird zur Kenntnis genommen

zu 4: - wird zur Kenntnis genommen

zu 5: - wird zur Kenntnis genommen.

Der Stadt Laubach liegen gleichsam keine Hinweise oder Informationen bezüglich Altablagerungen oder Altstandorte innerhalb oder im Näherungsbereich des Bebauungsplanes vor.

zu 6: - wird zur Kenntnis genommen

zu 7: - wird zur Kenntnis genommen

zu 8: Der Hinweis auf die Lage im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes wird zur Kenntnis genommen und als solcher im Bebauungsplan ergänzt.



ovag Netz AG Postfach 10 07 63 61147 Friedberg

Herrn
Dipl.-Geogr. Hans-Detlef Krauß, SRL
Breiter Weg 114
35440 Linden

Kai Kaufmann
Planung & Projektierung EL/Km/Schn
Telefon 06031 82-1344
Fax 06031 82-1636
E-Mail kai.kaufmann@ovag-netz.de
Datum 08.04.2013

OVAG Netz AG
Eing.: 11.04.2013

Beschlussempfehlung:

Die Hinweise werden unter Verweis auf die Erschließungs- bzw. Ausfuhrungsplanung zur Kenntnis genommen.

**Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stt. Wetterfeld
Bebauungsplan „An der Herrenhausgasse“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Mitteilung der o.g. Maßnahme und Überlassung der Unterlagen.

Von der OVAG sind im Ausbaubereich keine Anlagen vorhanden.

In der „Herrenhausgasse“, die an den Ausbaubereich angrenzt, sind von uns 20 kV- und Fernmeldekabel verlegt.

Wir bitten, bei evtl. notwendig werdenden Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutzeinrichtung) im Bereich unserer Kabel die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich - um Störungen zu vermeiden - vor Arbeitsbeginn mit unserem

Netzbezirk Nidda, Ludwigstraße 26, 63667 Nidda Tel. (0 60 43) 981 - 0

in Verbindung setzt.

Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass unsere Kabel auch weiterhin im öffentlichen Bereich liegen. Ansonsten ist für unsere Kabel ein Schutz- und Arbeitsstreifen von je 1,25 m Breite links und rechts der Kabeltrasse, der nicht überbaut werden darf, auszuweisen. Hier muss sichergestellt sein, dass die OVAG oder deren Beauftragte die Grundstücke zur Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung jederzeit betreten und hierfür die notwendigen Arbeiten ausführen kann.

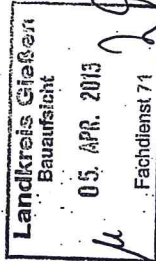
Wenn unsere Belange berücksichtigt werden, haben wir keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen



Kai Kaufmann
ovag Netz AG

Landkreis Gießen Der Kreisausschuss		Giessen, den 04.04.2013	
Bauordnung und Umwelt	Fachdienst Wasser und Bodenschutz		
	Sachbearbeiter: Herr Halblaub		
	Telefon: 0641 9390 1222		
	Fax: 0641 9390 1239		
	E-Mail: Thomas.Halblaub@lkgi.de		
35394 Giessen, Riersplatz 1-9, Gebäude E		Zimmer: 106	
Az.: 73 - 4 - 142 - 31			



Fachdienst Bauaufsicht
Bauleitplanung

im Hause

Betreff: Bauleitplanung der Stadt Laubach, Stadtteil Wetterfeld;
hier: Entwurf zum Bebauungsplan „An der Herrenhausgasse“

Bezug: Ihr Stellungnahmeersuchen vom 06.03.2013, Az.: 71/610-20-13/19

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Entwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir aus Sicht des Fachdienstes Wasser- und Bodenschutz wie folgt Stellung:

Grundwasserschutz

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich vollständig innerhalb der Zone III B des Trinkwasserschutzgebietes für die Gewinnungsanlagen Brunnen Inheiden der OVAG. Die Festsetzung erfolgte mit Datum 27.09.1995, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 46/1995, Seite 3594.

Die Regelungen der Schutzgebietsverordnung für die Gewinnungsanlagen der OVAG stehen der Umsetzung des Bebauungsplanes vom Grundsatz her nicht entgegen.

Abhängig von Art und Umfang der konkreten Maßnahmenplanung für den betreffenden Bereich ergeben sich ggf. Berührungspunkte zu den Verbotsregelungen der Schutzgebietsverordnung, die eine weitergehende hydrogeologische Beurteilung durch das Hessische Landesamt für Umwelt und Geologie

und evtl. die Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung erforderlich machen (z.B. Erdwärmennutzungen). Die weitergehende Planung sollte daher frühzeitig mit dem Fachdienst Wasser- und Bodenschutz abgestimmt werden.

Auf die Lage des Geltungsbereiches innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes, die Regelungen der Schutzgebietsverordnung (mit Fundstellenhinweis) sowie das ggf. bestehende Erfordernis zur Erteilung einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist im Text- und Planenteil ausdrücklich hinzuweisen.

Die Gewährleistung der Versorgungssicherheit mit Trink-, Brauch- und Löschwasser liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Abwasser

Die abwassertechnische Erschließung liegt, sofern keine nach Wasserrecht oder UVPG genehmigungspflichtigen Anlagen oder Anlagenteile betroffen sind, in der Eigenverantwortung des Erschließungsträgers bzw. Trägers der Bauleitplanung.

Die gesetzlichen Regelung nach §55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §37 Hessisches Wassergesetz (HWG) zur Niederschlagswasserverwertung / Niederschlagswasserversickerung / Niederschlagswasserableitung sind bei der weitergehenden Planung ausreichend zu berücksichtigen.

Oberflächengewässer

Oberirdische Gewässer, gesetzliche Uferandstreifen und amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete sind durch den Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht unmittelbar tangiert.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag
(Halblaub)

**Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss
Fachdienst Wasser- und Bodenschutz
Eing.: 15.04.2013**

Beschlussempfehlung:

- zu 1: Den Anregungen wird entsprochen:
Auf die Lage innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes sowie die damit eventuell einhergehenden weitergehenden Anforderungen wird im Bebauungsplan sowie der Begründung dazu ergänzend hingewiesen.
- zu 2: Die Hinweise werden unter Verweis auf die Erschließungs- bzw. Ausführungsplanung sowie die wasserrechtlichen Bestimmungen zur Kenntnis genommen
- zu 3: - wird zur Kenntnis genommen

Landkreis Gießen
Der Kreisausschuss

Gießen, den 05.04.2013

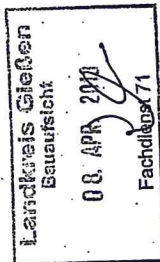
• Brandschutz,
• Katastrophenschutz,
• Rettungsdienst und
• Zivilschutz

Thomas Gundlach
93901895
37712
Thomas.Gundlach@lkgi.de
Zimmer: 021

Fachbereich - 1 -
SERVICE,
SICHERHEIT UND ORDNUNG

Fachdienst 16
Gefahrenabwehr

Sachbearbeiter:
Telefon:
Fax:
E-Mail:
Gebäude:



Fachdienst 71
Bauaufsicht
Im Hause

Ihr Schreiben vom 06.03.2013
Ihr Aktenzeichen 71/610-20-13/19
Unser Aktenzeichen 160310-105/13/09/BBP-019/13

Bauleitplanung der Stadt/Gemeinde Laubach Stadt-/Ortsteil Wetterfeld
Bebauungsplan: "An der Herrenhausgasse"
brandschutztechnische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan bestehen in brandschutztechnischer Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:

1. Löschwasserversorgung

Gemäß § 3 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) und dem Arbeitsblatt W 405 Wasserversorgung-Brandschutz des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) ist entsprechend der vorgesehenen baulichen Nutzung folgender Löschwasserbedarf erforderlich:

Bauliche Nutzung nach §17 der Bauordnungsverordnung	Reine Wohngebiete (WR), allg. Wohngebiete (WA), besondere Wohngebiete (WB), Mischgebiete (MI), Dorfgebiete (MD)		Gewerbegebiete (GE)		Industriegebiete (GI)
				Kerngebiete (MK)	
Zahl der Vollgeschosse (N)	$N \leq 3$	$N > 3$	$N \leq 3$	$N = 1$	-
Geschossflächenzahl (GFZ)	$0,3 \leq GFZ \leq 0,7$	$0,7 < GFZ \leq 1,2$	$0,3 \leq GFZ \leq 0,7$	$0,7 > GFZ \leq 1$	-
Baumassenzahl (BMZ)					≤ 9
Löschwasserbedarf [m ³ /h] bei unterschiedlicher Gefahr der					

Brandausbreitung				
a) klein	48	96	48	96
b) mittel	96	96	96	192
c) groß	96	192	96	192

überwiegende Bauart

a) feuerbeständige, hochfeuerhemmende oder feuerhemmende Umfassungen, harte Bedachung	
b) Umfassungen nicht feuerbeständig oder feuerhemmend, harte Bedachung oder Umfassungen feuerbeständig oder feuerhemmend, weiche Bedachungen	
c) Umfassungen nicht feuerbeständig oder nicht feuerhemmend, weiche Bedachungen, Umfassungen aus Holzfachwerk (ausgemauert). Stark behinderte Zugänglichkeit. Häufung von Feuerbrücken, usw.	

Aus den Planunterlagen ergibt sich folgender Löschwasserbedarf bei einer mittleren Gefahr der Brandausbreitung von:

$$MD (GFZ = 0,5) = 96 \text{ m}^3/\text{h} (1.600 \text{ l/min.})$$

Hinweis:

Sofern die Löschwasserengen für eine kleine Gefahr der Brandausbreitung zu Grunde gelegt werden sollen, sind entsprechende textliche Festsetzungen zur überwiegenden Bauart aufzunehmen.

Bei maximaler Löschwasserentnahme muss der Fließdruck mindestens 1,5 bar betragen. Die Wasserleitungen sind als Ringleitungen auszuführen. Die Löschwassermenge muss für mindestens 2 Std. zur Verfügung stehen.

Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz nicht erbracht werden, ist der Wasservorrat durch eine andere geeignete Maßnahme (z. B. Zisterne oder Löschwasserteich) sicherzustellen.

Bei dem Einbau der Hydranten sind die Richtlinien Arbeitsblatt W 331 des DVGW zu beachten. Auf die ordnungsgemäße Beschilderung wird besonders verwiesen.

Anmerkung

Der angegebene Löschwasserbedarf ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW (Fassung Februar 2008) als Richtwert zu betrachten. Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens wird je nach Brandbelastung oder Sonderbauvorschriften für die einzelnen Objekte die Löschwassermenge festgesetzt. Diese kann unter Umständen von der Höhe des Grundschatzes abweichen.

2. Sonstige Maßnahmen

2.1 Die Zufahrten sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können. Im Übrigen wird auf die Richtlinien über "FLÄCHEN FÜR DIE FEUERWEHR" in der jeweils gültigen Fassung verwiesen.

2.2 Die lichte Breite geradliniger Zufahrten muss mindestens 3 m betragen. Wird eine Zufahrt auf einer Länge von mehr als 12 m beidseitig durch Bauteile (z. B. Wände, Pfeiler) begrenzt, so muss die lichte Breite mindestens 3,5 m betragen.

2.3 Gemäß § 13 Abs. 3 HBO dürfen Gebäude, bei denen der zweite Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr führt und bei denen die Oberkante der Brüstungen von zum

Anleitern bestimmter Fenster oder Stellen über der Geländeoberfläche liegt, nur errichtet werden, wenn die Feuerwehr über die erforderlichen Rettungsgeräte, wie Hubrettungsfahrzeuge, verfügt.

Aufstell- und Bewegungsflächen müssen für Feuerwehrfahrzeuge ausreichend befestigt und tragfähig sein; sie sind als solche zu kennzeichnen und ständig freizuhalten; die Kennzeichnung von Zufahrten muss von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichtbar sein. Fahrzeuge dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

2.4 Die Kurvenradien sind so zu gestalten, dass Lösch- und Rettungsfahrzeuge ungehindert diese durchfahren können. Soweit für das Baugebiet die vorgenannte Ziffer 2.3 zutrifft, sind die Kurvenradien so auszulegen, dass diese auch von Hubrettungsfahrzeugen ohne Schwierigkeiten durchfahren werden können. Auf Abschnitt 4.2 der DIN 14090 wird verwiesen.

2.5 Bäume sind so anzupflanzen, dass das Astwerk nicht (auch nicht zu einem späteren Zeitpunkt) in die Fahrbahn hineinragt. Im Bereich von notwendigen Aufstellflächen für Hubrettungsfahrzeuge dürfen keine Bäume angepflanzt werden. Sträucher und Gehölz niedriger Wuchshöhe sind davon ausgenommen.

2.6 Bei der Bebauung der Grundstücke und der Gestaltung der Straßen sind insbesondere die Anforderungen der § 4 Abs. 1, sowie § 5 der HBO 2002 zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Thomas Gundlach

**Landkreis Gießen, Der Kreisausschuss
Fachdienst Gefahrenabwehr**

Eing.: 15.04.2013

Beschlussesempfehlung:

Die Hinweise werden unter Verweis auf die vollständig vorhandene öffentliche Erschließung umfassend zur Kenntnis genommen.